

RICHTLINIE

für die Übernahme von Beteiligungen an **jungen Technologieunternehmen** durch die **Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH, Hannover**, im Rahmen des **Sonderfonds** aus Wirtschaftsfördermitteln des Landes Niedersachsen (in der Fassung vom 01.08.2009)

I. Allgemeines

1. Die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH, Hannover, (im Folgenden MBG genannt), kann Beteiligungen an kleinen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Niedersachsen nach Maßgabe dieser Richtlinie übernehmen, wenn eine Beteiligung ohne die MBG nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen zustande käme. Die MBG übernimmt stille Beteiligungen im Rahmen des Sonderfonds bei folgenden Voraussetzungen:
 - a) Vorrangig werden Beteiligungen an Start-up-Unternehmen eingegangen, aber auch Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU, deren Gründung in der Regel nicht länger als 10 Jahre zurückliegt. Maßgeblich für die Einstufung als kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. der EU L 124/36 vom 20.5.2003 bzw. in der jeweils gültigen Fassung).
 - b) Firmensitz ist Niedersachsen.
 - c) Die Geschäftstätigkeit erfolgt auf Gebieten der so genannten Schlüsseltechnologien (u. a. Biotechnologie, Gentechnologie, Medizintechnik, Pharmakologie, Informations- und Kommunikationstechnik, Elektrotechnik, physikalische Technologien).
 - d) Der Geschäftszweck baut auf innovativen Produkten oder Verfahren auf.
 - e) Die Vorhaben lassen betriebswirtschaftlich sinnvoll und mit hinreichender Sicherheit eine erfolgreiche Unternehmensentwicklung erwarten.
 - f) Der Antragsteller muss über das zur Durchführung der Entwicklungsarbeiten, zur Produktion und zur Vermarktung notwendige technische Fachwissen sowie die erforderlichen kaufmännischen Kenntnisse verfügen.
2. Die MBG beteiligt sich im Regelfall als *typisch stiller Gesellschafter* an dem Unternehmen.
3. Die Beteiligung soll nicht höher als € 200.000,00 je Beteiligungsnehmer sein. Diese Begrenzung gilt aus diesem Programm auch für mehrere Beteiligungen an demselben Unternehmen oder derselben Unternehmensgruppe. Die Mindestbeteiligung beträgt € 50.000,00.
4. Kapitalbeteiligungen sollen grundsätzlich nur für Vorhaben übernommen werden, deren Durchführung zum Zeitpunkt der Antragstellung im Wesentlichen erst bevorsteht.
5. Beteiligungen, die der Konsolidierung der Finanzverhältnisse oder zur Sanierung des Unternehmens bzw. zur Umschuldung und Nachfinanzierung dienen, sind ausgeschlossen.
6. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme einer stillen Beteiligung besteht nicht. Die Beteiligung kann im Einzelfall von besonderen Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

II. Kosten der Beteiligung

1. Bearbeitungsentgelt

Der Antragsteller hat für die Bearbeitung des Beteiligungsantrages ein einmaliges Bearbeitungsentgelt zu entrichten. Das Entgelt ist nach Genehmigung der Beteiligung durch die MBG fällig. Werden nach Entscheidung Änderungen beantragt, kann ein weiteres Bearbeitungsentgelt verlangt werden. Zu den Entgelten wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet.

2. Beteiligungsvergütung

Die MBG erhält für ihre Beteiligung eine laufende Vergütung, die sich zusammensetzt aus:

a) Feste Vergütung

Die feste Vergütung richtet sich nach der Kapitalmarktlage bei Übernahme der Beteiligung.

b) Gewinnbeteiligung

Neben der festen Vergütung erhält die MBG einen Anteil aus dem Jahresgewinn (abzüglich Unternehmerlohn bei Personengesellschaften) des Beteiligungsnehmers.

III. Bedingungen der Beteiligung

1. Dauer der Beteiligung

Die Laufzeit der Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen; sie beträgt mindestens 5 Jahre, maximal 10 Jahre. Die Rückzahlung beginnt in der Regel nach 5 Jahren in anteiliger Höhe. Die jeweilige Exitvereinbarung wird im Beteiligungsvertrag geregelt.

2. Ablösung/Kündigung der Beteiligung

Das Unternehmen kann die Beteiligung mit einer zu vereinbarenden Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals ganz oder teilweise ablösen. Für diesen Fall wird ein Aufgeld (Agio) berechnet. Die MBG kann die Beteiligung nur aus wichtigem Grund vorzeitig fristlos kündigen, z. B. wenn die Vereinbarungen des Beteiligungsvertrages verletzt werden.

3. Sicherung der Beteiligung

Die Sicherstellung der Beteiligung erfolgt grundsätzlich durch:

- a) Persönliche Garantie der maßgeblichen Gesellschafter
- b) Abtretung der Rechte und Ansprüche aus Risiko-LV

4. Verlusthaftung der Beteiligung

Im Falle der Insolvenz nimmt die MBG mit ihrer Beteiligung am Verlust teil, soweit dies zur Befriedigung dritter Gläubiger notwendig ist.

5. Beratung und Berichterstattung

Die MBG wird den Beteiligungsnehmer auf Wunsch in Finanzierungsangelegenheiten beraten. Einer Einflussnahme auf die laufende Geschäftsführung – ausgenommen zustimmungsbedingte Geschäfte – wird sich die MBG enthalten, soweit das den Bestand der Beteiligung nicht gefährdet. Der Beteiligungsnehmer hat der MBG seine Jahresabschlüsse vorzulegen, alle für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mitzuteilen und bei wichtigen Geschäften die Zustimmung der MBG einzuholen. Näheres, auch hinsichtlich der Prüfungsrechte, regelt der Beteiligungsvertrag.

IV. Antragstellung

Anträge nimmt die MBG auf dem dafür vorgesehenen Formular entgegen.

V. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt der jeweilige Beteiligungsvertrag.